

STATUTEN

FEMINA KICKERS WORB

AUGUST 2026

In den Statuten wird der Einfachheit halber von allem die weibliche Form der Bezeichnungen (z.B. Präsidentin, Finanzchefin usw.) verwendet, was aber nicht ausschliesst, dass alle Chargen der Sektion, ausser bei den Spielerinnen, von Männern besetzt werden können.

I NAME, SITZ & ZWECK

ARTIKEL 1 NAME, SITZ

Unter dem Namen

Femina Kickers Worb

besteht mit Sitz in Worb ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, welcher Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Bern/Jura und des Mittelländischen Fussballverbandes ist. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Verein sowie seine Mitglieder, Spielerinnen, Trainerinnen, Funktionärinnen und Organe anerkennen die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des zuständigen Regionalverbandes sowie weiterer zuständiger Fussballorganisationen, soweit diese auf den Verein anwendbar sind.

ARTIKEL 2 ZWECK

Förderung des Frauenfussballs und seines Bekanntheitsgrades vom Kindes- bis zum Seniorenalter
Förderung der geistigen und körperlichen Fitness
Förderung der Rücksichtnahme auf Interessen und Auffassungen von anderen
Förderung der kameradschaftlichen Zusammenarbeit, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen.

ARTIKEL 2A ETHIK, INTEGRITÄT UND SCHUTZ IM SPORT

Der Verein bekennt sich zu fairem, respektvollem, diskriminierungsfreiem und verantwortungsvollem Sport. Der Verein anerkennt die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die entsprechenden Bestimmungen der zuständigen Sport- und Fussballverbände, soweit diese auf den Verein anwendbar sind.

Der Verein setzt sich für den Schutz der körperlichen, psychischen und sexuellen Integrität aller Mitglieder, Spielerinnen, Trainerinnen, Funktionärinnen und weiteren Beteiligten ein, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Diskriminierung, Gewalt, Mobbing, sexuelle Übergriffe, Machtmissbrauch, Ausbeutung, Doping und unsportliches Verhalten werden nicht toleriert.

Der Vorstand kann zur Umsetzung dieser Grundsätze Verhaltensregeln, Schutzkonzepte, Meldewege und weitere Reglemente erlassen.

II MITGLIEDSCHAFT & HAFTUNG

ARTIKEL 3 MITGLIEDER

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Juniorinnen
3. Seniorinnen
4. Passivmitglieder
5. Gönner
6. Ehrenmitglieder
7. Vorstandsmitglieder
8. Trainerinnen
9. Funktionärinnen

ARTIKEL 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

¹Aufnahmegesuche zum Erwerb der Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich oder elektronisch zu unterbreiten. Bei minderjährigen Personen erfolgt das Aufnahmegesuch mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung.

²Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

³Mit dem Beitritt anerkennen die Mitglieder bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins sowie die anwendbaren Bestimmungen der zuständigen Verbände.

ARTIKEL 4A MITARBEIT

¹Die Aktivmitglieder, Juniorinnen, Seniorinnen sowie weitere Mitgliederkategorien können im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Mitarbeit an Vereinsanlässen, Turnieren, Aktionen und weiteren Aktivitäten des Vereins aufgefordert werden. Der Vorstand kann die Einzelheiten, insbesondere Umfang, Einsatzplanung, Entschädigungen oder Ersatzabgaben, in einem separaten Reglement festlegen.

²Mitglieder, welche ihren zumutbaren Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung nicht nachkommen, können gemäss dem entsprechenden Reglement mit einer Busse belegt werden. Bei minderjährigen Mitgliedern wird die gesetzliche Vertretung informiert.

ARTIKEL 4B SPONSORENEVENT / VEREINSAKTIONEN

¹Die Teilnahme und aktive Unterstützung von Sponsorenevents, Sponsorenläufen, Femina Games oder vergleichbaren Vereinsaktionen kann für aktive Mitglieder und Juniorinnen obligatorisch erklärt werden. Für Juniorinnen ist im Rahmen des jährlichen Sponsorenevents ein Mindestbeitrag von CHF 100.00 geschuldet. Dieser Betrag kann durch das Sammeln von Sponsorenbeiträgen erbracht oder durch das Mitglied bzw. dessen gesetzliche Vertretung selbst bezahlt werden.

²Der Vorstand legt die Einzelheiten, insbesondere Durchführung, Teilnahme, Sponsorensuche, Zahlungsmodalitäten, Entschuldigungsgründe und allfällige Folgen bei unentschuldigtem Fernbleiben, in einem separaten Reglement oder Beschluss fest. Bei minderjährigen Mitgliedern werden die gesetzlichen Vertretungen rechtzeitig über die Pflichten, Termine und allfälligen finanziellen Folgen informiert.

ARTIKEL 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres
- b) durch Ausschluss gemäss Art. 6
- c) durch den Tod

ARTIKEL 6 AUSSCHLUSS

¹Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung
- b) Nichtbezahlung geschuldeter Beiträge aus Sponsorevents, Ersatzabgaben oder Bussen trotz Mahnung
- c) schwere oder wiederholte Widerhandlungen gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Vereins
- d) schwere oder wiederholte Widerhandlungen gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der zuständigen Verbände
- e) vereinsschädigendes Verhalten
- f) schwerwiegende Verstösse gegen die Grundsätze von Fairplay, Ethik, Integrität oder Schutz im Sport

²Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Das Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören.

Bei minderjährigen Mitgliedern ist die gesetzliche Vertretung zu informieren und in das Verfahren einzubeziehen.

ARTIKEL 7 EHRENMITGLIEDER

¹Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Femina Kickers Worb grosse Verdienste erworben haben. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

²Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft ist unwiderruflich, ausser bei schweren Widerhandlungen gegen die Interessen und Grundsätze der Femina Kickers Worb.

III MITTEL

ARTIKEL 8 MITGLIEDERBEITRAG

¹Jedes Vereinsmitglied ist grundsätzlich zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Ausgenommen sind Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und Trainerinnen, sofern die Hauptversammlung oder der Vorstand nichts anderes beschliesst.

²Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt. Die Hauptversammlung kann die Beiträge nach Mitgliederkategorien, Altersstufen, Teams, Spielbetrieb, Funktion oder weiteren sachlichen Kriterien unterschiedlich festsetzen. Die Mitgliederbeiträge können in einer separaten Vereinsordnung oder Mitgliederbeitragsliste festgehalten werden. Diese wird durch die Hauptversammlung genehmigt und bildet einen integrierenden Bestandteil der Vereinsregelung.

³Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bzw. der laufenden Saison.

⁴Bei einem vollständigen Ausfall von mindestens einem ganzen Vereins- bzw. Sportjahr kann der Mitgliederbeitrag auf Gesuch hin auf die Hälfte reduziert werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Mitglied während dieses ganzen Jahres weder an Trainings noch an Spielen teilnimmt. Über ein Gesuch um Reduktion des Mitgliederbeitrages entscheidet der Vorstand. Das Gesuch ist schriftlich oder elektronisch einzureichen und zu begründen. Kürzere Ausfälle, insbesondere wegen Verletzung, Krankheit, Auslandsaufenthalt, beruflicher oder schulischer Belastung oder anderen persönlichen Gründen, begründen keinen Anspruch auf Reduktion oder Rückerstattung des Mitgliederbeitrages. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden grundsätzlich nicht zurückerstattet, sofern der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen nichts anderes beschliesst.

ARTIKEL 9 WEITERE MITTEL

¹Weitere Mittel der Femina Kickers Worb werden aus Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

²Als Gönner gilt jede natürliche oder juristische Person, die den Femina Kickers Worb mit CHF 500.00 oder mehr pro Geschäftsjahr unterstützt. Jeder Gönner erhält periodisch Informationen über den Verein und wird in den Vereinsmitteilungen erwähnt.

ARTIKEL 10 HAFTUNG

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Femina Kickers Worb ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 11 ANSPRUCH AUF DAS VEREINSVERMÖGEN

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vermögen der Femina Kickers Worb ist ausgeschlossen.

IV ORGANISATION

ARTIKEL 12 ORGANE

Die Organe der Femina Kickers Worb sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Kontrollstelle

A) HAUPTVERSAMMLUNG (HV)

ARTIKEL 13 HV, EINBERUFUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT, PROTOKOLL

¹Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal, normalerweise nach Meisterschaftsschluss, statt. Die Mitglieder sind hierzu durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch einzuladen oder die Hauptversammlung ist im Organ der Femina Kickers Worb zu publizieren. Die Hauptversammlung kann physisch, digital oder hybrid durchgeführt werden, sofern eine ordnungsgemässe Teilnahme, Diskussion und Stimmabgabe gewährleistet ist.

²Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

³Über die HV ist ein Protokoll zu führen.

ARTIKEL 14 AUFGABEN

¹Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ der Femina Kickers Worb. Ihr obliegen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
2. Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
3. Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets
4. Wahl / Abberufung des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
5. Festsetzung der Jahresbeiträge bzw. Genehmigung der Vereinsordnung
6. Änderung der Statuten
7. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste oder über solche, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
8. Ehrungen
9. Verschiedenes

²Vorsitzende der Hauptversammlung ist die Präsidentin und bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

ARTIKEL 15 ABSTIMMUNGEN, WAHLEN

¹Alle Mitglieder ab 16 Jahren sind stimm- und wahlberechtigt.

²Mitglieder unter 16 Jahren können durch eine gesetzliche Vertretung vertreten werden. Pro minderjährigem Mitglied kann höchstens eine Stimme ausgeübt werden.

³Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin bzw. die vorsitzende Person den Stichentscheid.

ARTIKEL 16 AUSSERORDENTLICHE HV

Ausserordentliche Hauptversammlungen sind innert zwei Monaten einzuberufen, wenn sie vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangt werden.

B) VORSTAND

ARTIKEL 17 VORSTAND

¹Der Vorstand besteht aus:

- a) Der Geschäftsleitung
- b) Diversen Ressorts

²Im Vorstand müssen minimal folgende Funktionen besetzt sein

- a) Präsidentin
- b) Kommunikation
- c) Sportliche Leitung
- d) Finanzen

Die HV kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.

³Die Vertretung der Präsidentin kann an jedes Vorstandsmitglied delegiert werden.

⁴Hilfskräfte für die einzelnen Ressorts werden von den Ressortverantwortlichen bestimmt. Sie sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.

ARTIKEL 18 WÄHLBARKEIT, AMTSDAUER

¹Alle Mitglieder ab 18 Jahren sind in den Vorstand wählbar.

²Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet nach zwei Jahren an der ordentlichen Hauptversammlung, sofern vorher keine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen wird, welche über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern zu befinden hat. Allfällige Ersatzmitglieder beenden die Amtsdauer ihrer Vorgängerin.

³Wiederwahl ist möglich.

ARTIKEL 19 EINBERUFUNG

¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin mindestens zweimal pro Geschäftsjahr.

²Die Geschäftsleitung versammelt sich auf Einladung der Präsidentin in der Regel einmal pro Monat.

³Die Ressorts versammeln sich auf Einladung ihrer Ressortchefs nach Massgabe der Aufgaben.

⁴Trainerinnen und Funktionärinnen können in den Sitzungen mitgeladen werden; sie haben aber nur beratende Funktion.

ARTIKEL 20 AUFGABEN

1Der Vorstand hat grundsätzlich alle Aufgaben und Kompetenzen wahrzunehmen, die nicht nach Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- a) Er vollzieht die HV-Beschlüsse
- b) Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und Reglemente
- c) Er beschliesst Ausgaben bis maximal CHF 5'000.00 pro Jahr ausserhalb des Budgets, wenn sie sich im Rahmen des Vereinsvermögens bewegen
- d) Er überwacht und koordiniert die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder / Funktionärinnen
- e) Er Wählt die Mitglieder von Kommissionen und die Funktionärinnen

2Die Geschäftsleitung:

- a) Vertritt die Femina Kickers Worb nach aussen
- b) Führt die laufenden Geschäfte
- c) Bewilligt Ausgaben bis maximal CHF 3'000.00 pro Jahr
- d) Verpflichtet die notwendigen Trainerinnen und setzt deren Honorare fest
- e) Überwacht die einzelnen Ressorts

3Die Ressorts:

- a) Führen die ihnen zugewiesenen Aufgaben gemäss finanziellen Vorgaben
- b) Unterbreiten der Geschäftsleitung Anträge

ARTIKEL 21 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die einzelnen Gremien sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller anwesenden Mitgliedern zustimmt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

ARTIKEL 22 TRAKTANDEN

Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des betreffenden Gremiums der Behandlung zustimmen.

ARTIKEL 23 UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG

Der Verein wird rechtsverbindlich durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet. Zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder, bei Verhinderung der Präsidentin, zwei vom Vorstand bezeichnete Vorstandsmitglieder. Für gewöhnliche Korrespondenz innerhalb ihres Aufgabenbereichs sind die zuständigen Ressortverantwortlichen einzelzeichnungsberechtigt.

ARTIKEL 24 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäfts-, Rechnungs- und Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

C) SPEZIALKOMMISSIONEN

ARTIKEL 25 SPEZIALKOMMISSIONEN

Der Vorstand kann für die verschiedenen Aufgaben Spezialkommissionen einsetzen. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommission sind in den Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand genehmigt werden.

ARTIKEL 26 RECHNUNGSREVISOREN

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen, welche nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen. Sie werden für zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung der Femina Kickers Worb und erstatten jährlich zuhanden der Hauptversammlung Bericht.

V STRAFWESEN

ARTIKEL 27 BUSSEN SFV

Vom SFV und dessen Unterabteilung verhängte Bussen wegen unsportlichen Verhaltens oder Nachlässigkeit müssen von den Fehlbaren selbst bezahlt werden.

ARTIKEL 28 BUSSEN / SUSPENDIERUNG

Der Vorstand kann bei Widerhandlungen gegen Statuten, Reglemente, Spielvorschriften, Verhaltensregeln oder Beschlüsse des Vereins oder der zuständigen Verbände angemessene Massnahmen aussprechen. Mögliche Massnahmen sind insbesondere Verwarnung, Busse, befristete Suspendierung vom Trainings- oder Spielbetrieb oder Antrag auf Ausschluss. Bussen können im Rahmen von CHF 30.00 bis CHF 300.00 ausgesprochen werden, sofern kein anderes Reglement einen abweichenden Betrag vorsieht. Die betroffene Person hat das Recht, gegen eine Busse oder Suspendierung innert 10 Tagen nach Erhalt der Verfügung schriftlich beim Vorstand Rekurs einzureichen. Der Vorstand behandelt den Rekurs oder legt ihn der nächsten Hauptversammlung vor. Bei minderjährigen Mitgliedern wird die gesetzliche Vertretung informiert.

ARTIKEL 29 BESCHÄDIGUNG

Für mutwillige und grobfahrlässige Beschädigung des Vereinsmaterials oder des Eigentums Dritter haften die Verursacher voll für den entstandenen Schaden.

ARTIKEL 29A SCHUTZKONZEPT UND MELDEWESEN

Der Vorstand sorgt für geeignete Massnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Vereinsumfeld. Der Verein kann ein Schutzkonzept, Verhaltenskodizes, Zuständigkeiten und Meldewege für Verdachtsfälle oder Vorfälle von Grenzverletzungen, Gewalt, Diskriminierung, Mobbing, sexuellen Übergriffen oder anderem Fehlverhalten festlegen. Meldungen werden vertraulich behandelt. Vorbehalten bleiben gesetzliche Meldepflichten sowie Meldungen an zuständige Behörden, Fachstellen oder Verbände.

VI DATENSCHUTZ

ARTIKEL 30 DATENSCHUTZ

¹Der Verein bearbeitet Personendaten seiner Mitglieder, Spielerinnen, Trainerinnen, Funktionärinnen, Eltern bzw. gesetzlichen Vertretungen, Gönner, Sponsoren und weiterer Personen nur, soweit dies für die Erfüllung des Vereinszwecks, die Mitgliederverwaltung, den Trainings- und Spielbetrieb, die Kommunikation, die Organisation von Anlässen, die Rechnungsstellung, die Erfüllung gesetzlicher und verbandlicher Pflichten, die Vereinsfinanzierung sowie die Öffentlichkeitsarbeit erforderlich ist. Bearbeitet werden insbesondere Kontaktdaten, Geburtsdaten, Angaben zur Mitgliedschaft, Mannschaftszugehörigkeit, Lizenz- und Spielbetriebsdaten, Zahlungsdaten, Funktionsdaten, Kommunikationsdaten sowie Bild- und Videoaufnahmen aus dem Vereinsbetrieb.

²Der Verein kann Personendaten an zuständige Verbände, Behörden, Versicherungen, IT- und Kommunikationsdienstleister, Zahlungsdienstleister, Vereinssoftware-Anbieter, Druckereien, Ausrüster, Organisatoren von Turnieren oder Anlässen sowie weitere Dritte weitergeben, soweit dies für den Vereinszweck, den Spielbetrieb, administrative Zwecke, gesetzliche oder verbandliche Pflichten oder die Vereinskommunikation erforderlich ist. Eine Weitergabe von Mitgliederdaten an Sponsoren oder Partner zu Marketing- oder Werbezwecken erfolgt nur nach vorgängiger Information und, soweit erforderlich, mit Einwilligung der betroffenen Personen oder mit einer klar eingeräumten Widerspruchsmöglichkeit.

³Der Verein kann im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit Fotos und Videos von Trainings, Spielen, Turnieren, Vereinsanlässen und weiteren Aktivitäten erstellen und verwenden, insbesondere für Website, Social Media, Vereinskommunikation, Jahresberichte, Medienarbeit und Sponsoringunterlagen. Bei Minderjährigen sowie bei klar erkennbaren Einzelaufnahmen achtet der Verein besonders auf die Persönlichkeitsrechte und holt soweit erforderlich die Zustimmung der betroffenen Person bzw. der gesetzlichen Vertretung ein.

⁴Die betroffenen Personen haben im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung und, soweit anwendbar, Löschung oder Einschränkung der Bearbeitung ihrer Personendaten.

⁵Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Datenbearbeitung in einer Datenschutzerklärung oder einem Datenschutzreglement. Darin werden insbesondere Bearbeitungszwecke, Kategorien von Personendaten, Empfänger, Aufbewahrungsdauer, Rechte der betroffenen Personen und die zuständige Kontaktstelle festgelegt.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 31 UNFÄLLE

¹Die Versicherung gegen Unfall, Krankheit, Haftpflicht, Diebstahl und weitere Risiken ist Sache der Mitglieder bzw. bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertretung.

²Der Verein haftet nur im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

³Für Schäden, welche Mitglieder, Spielerinnen, Trainerinnen, Funktionärinnen oder weitere Personen absichtlich oder grobfahrlässig verursachen, können diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht werden.

ARTIKEL 32 STATUTENREVISION

Eine Abänderung, Ergänzung oder Totalrevision der Statuten kann nur anlässlich einer Hauptversammlung oder ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sie als Traktandum angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

ARTIKEL 33 AUFLÖSUNG VEREIN

Die Auflösung oder Fusion der Femina Kickers Worb kann nur an einer zu diesem speziellen Zweck einberufenen a.o. HV beantragt werden. Die Auflösung und Fusion bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Auflösung wird der Verein ordentlich liquidiert. Der Vorstand führt die Liquidation durch, sofern die Hauptversammlung keine besondere Liquidationskommission einsetzt.

ARTIKEL 34 VEREINSVERMÖGEN BEI AUFLÖSUNG

¹Das nach der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist einer steuerbefreiten Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck im Bereich Frauen-, Mädchen-, Jugend- oder Breitensport zuzuführen.

²Das Vereinsvermögen darf auf keinen Fall unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

ARTIKEL 35 INKRAFTSETZUNG STATUTEN

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28.02.2006 genehmigt. Diese treten ab der Saison 2006/2007, d.h. ab dem 1.7.2006 in Kraft.

An der HV vom 16.08.2018 wurden die Artikel 17, 19, 20, 21 und 22 revidiert.

An der HV vom 20.08.2020 wurde der Artikel 4a revidiert.

An der HV vom 20.08.2026 wurden die gesamten Statuten revidiert.

Sie treten unmittelbar nach Genehmigung durch den SFV in Kraft.

DIE PRÄSIDENTIN

DIE VIZEPRÄSIDENTINNEN